

Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht für drittstaatsangehörige Künstler:innen

(Stand: Juni 2021)

Erstellt von RA Mag.a Doris Einwallner

Schönbrunner Straße 26/3, 1050 Wien, T +43 1 581 18 53, www.einwallner.com

A. Aufenthaltsrecht

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) regelt die Erteilung, Versagung sowie Entziehung, Gegenstandslosigkeit und Ungültigkeit von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten oder aufhalten wollen, sowie die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtsⁱ. Es kennt im Wesentlichen drei Formen der Aufenthaltsberechtigung:

- die Aufenthaltsbewilligung für den mehr als sechsmonatigen, aber doch nur vorübergehenden Aufenthalt,
- Aufenthaltstitelⁱⁱ für den auf Niederlassung ausgerichteten Aufenthalt in Österreich sowie
- die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtsⁱⁱⁱ.

Das Fremdenpolizeigesetz (FPG) regelt insbesondere die Erteilung von Visa^{iv}, die Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie die Schubhaft.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) regelt unter anderem den Zugang zum Arbeitsmarkt für Künstler:innen aus Drittstaaten, die in Österreich unselbständig erwerbstätig sein wollen.

I. Aufenthaltstitel für drittstaatsangehörige Künstler:innen

1. Grundsätzliches

1.1 Wo und wie stelle ich den *Erstantrag*?

- Der erste Antrag ist grundsätzlich persönlich bei der österreichischen Berufsvertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) zu stellen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz im Herkunftsland. Die Anträge werden an die zuständige Behörde in Österreich weitergeleitet.
- Die vorgesehenen Antragsformulare sind zu verwenden.
- Die Unterlagen sind bei Antragstellung grundsätzlich im Original und in Kopie vorzulegen.

1.2 Wo, wie und wann stelle ich den *Verlängerungsantrag*?

- Der Antrag auf Verlängerung wird bei der örtlich zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde in Österreich (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) gestellt.

- Achtung: Verlängerungsanträge müssen VOR Ablauf des bestehenden Aufenthaltstitels gestellt werden!

1.3 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft.
- Nachweis einer Krankenversicherung, die alle Risiken in Österreich abdeckt.
- Nachweis ausreichender finanzieller Mittel: Der Aufenthalt darf nicht zur finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Das ist dann nicht der Fall, wenn monatliche Unterhaltsmittel von derzeit (2021) mind. EUR 1.000,48 für eine alleinstehende Person zur Verfügung stehen. Für Ehepaare sind 2021 EUR 1.578,36 monatlich notwendig.^v Für ein minderjähriges Kind sind zusätzlich EUR 154,37 zu veranschlagen (gilt 2021). Sozialhilfeleistungen dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Laufende Fixkosten für Miete, Kredite, Pfändungen, SVA-Beiträge und Unterhaltszahlungen an nicht im gemeinsamen Haushalt, aber in Österreich lebende Personen, die über EUR 304,45 pro Monat liegen, erhöhen das notwendige Mindesteinkommen um den Differenzbetrag. Es gibt Ausnahmen für Studierende und Schüler_innen bis zum 24. Lebensjahr (siehe 2.1.3).
- Der Aufenthalt darf öffentlichen Interessen nicht widerstreiten.
- Es dürfen kein aufrechtes Einreise- oder Aufenthaltsverbot und keine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz oder eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorliegen.

1.4 Wichtige Adressen, Links und Stellen

- Formulare sind auf der Website des BMI www.bmi.gv.at im Bereich „Asyl und Migration/Niederlassung und Aufenthaltsrecht“ erhältlich.
- Eine Liste der österreichischen Berufsvertretungsbehörden findet sich auf www.bmeia.gv.at.
- Die in Wien zuständige Magistratsabteilung 35 ist unter www.wien.gv.at im Bereich „virtuelles Amt/persönliche Dokumente/Aufenthalt“ zu finden. Die Anschrift des Erstantragsreferates der MA 35 lautet: MA 35, 1200 Wien, Dresdnerstraße 93 (Tel.: 4000-35261, E-mail: 11-ref@ma35.wien.gv.at).

2. Mögliche Aufenthaltstitel für drittstaatsangehörige Künstler:innen

2.1. Niederlassungsbewilligung

2.1.1 Grundsätzliches

- Nur für den *mehr* als sechsmonatigen Aufenthalt in Österreich, berechtigt zur Niederlassung im Sinne des NAG.
- Der Erstantrag ist grundsätzlich vom Ausland aus zu stellen. Die Verlängerung ist im Inland möglich.
- Die Niederlassungsbewilligung ist an einen bestimmten Aufenthaltswort gebunden.
- Die Zweckänderung ist grundsätzlich möglich, wenn die Voraussetzungen für den neuen Aufenthaltswort erfüllt sind.
- Mit der Niederlassungsbewilligung sind *ein dauernder Aufenthalt* und *die Aufenthaltsverfestigung* möglich. Die Aufenthaltsverfestigung ist im Fall einer Rückkehrentscheidung relevant.

- Die Niederlassungsbewilligung wird zunächst für ein Jahr erteilt, kann aber nach zwei Jahren durchgehender und rechtmäßiger Niederlassung in Österreich, sowie bei Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung für die Dauer von drei Jahren ausgestellt werden.

2.1.2. Niederlassungsbewilligung für Künstler:innen gem. §43a NAG

- Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- Mit der Stellung eines Erstantrages müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau nachgewiesen werden. Das Sprachdiplom darf bei Antragstellung nicht älter sein als 1 Jahr.

Achtung, es gibt einige Ausnahmen!

So gilt der Nachweis der Sprachkenntnisse auf A1-Niveau als erbracht, wenn Modul 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt sind oder als erfüllt gelten (vgl §§ 9 und 10 IntG).^v

- Eine sog. Haftungserklärung ist zulässig, um die Erteilungsvoraussetzungen betreffend Unterhalt und Unterkunft zu substituieren. Die Haftungserklärung ist eine in Österreich gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung einer dritten Person, für alle mit dem Aufenthalt in Österreich verbundenen Kosten, insbesondere auch für Unterhalt, Unterkunft, Krankenversicherung, allfällige Schubhaftkosten etc. aufzukommen. Die Haftungserklärung gilt für 5 Jahre und kann nicht widerrufen werden. Der/Die Haftende muss die finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen.
- Im Fall der unselbständigen Erwerbstätigkeit ist eine Zulassung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice nach § 20d Abs 1 Z 6 AuslBG notwendig.
- Im Fall der selbständigen Erwerbstätigkeit muss die Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt sein. Der Unterhalt muss durch das Einkommen gedeckt sein, das aus der künstlerischen Tätigkeit bezogen wird.
- Familiennachzug ist möglich.
- Der Antrag kann im Falle unselbständig erwerbstätiger Künstler:innen auch vom/von der Arbeitgeber:in im Inland gestellt werden.
- Der Wechsel auf den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ gemäß § 45 Abs. 1 NAG ist nach einem durchgehenden und rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren (unter den sonstigen Erteilungsvoraussetzungen) möglich. Die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts auf Grund einer „Aufenthaltsbewilligung – Student:in“ ist zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.

2.1.3. Aufenthaltsbewilligung für Studierende (§ 64 NAG)

- Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- Für den Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes reicht bei alleinstehenden Studierenden bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres im Jahr 2021 bereits ein Betrag von monatlich EUR 552,53. Ab dem 24. Lebensjahr sind monatlich EUR 1.000,48 notwendig (gilt 2021).^{vi}
- Eine Haftungserklärung ist zulässig.
- Es muss kein Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft nachgewiesen werden. Die Mietkosten sind aber für die Berechnung der notwendigen finanziellen Mittel von Bedeutung.
- Im Falle eines Erstantrags muss eine Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder

privaten Pädagogischen Hochschule bzw. im Fall eines erstmaligen Antrages nach § 64 Abs. 1 Z 7 NAG ein schriftlicher Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG oder ein Nachweis über die Aufnahme zu einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung vorliegen

- Für die Verlängerung muss ein entsprechender Studienerfolgsnachweis für das vorangegangene Studienjahr erbracht werden.
- Eine Erwerbstätigkeit ist möglich, sofern das Studiums als ausschließlicher Aufenthaltswitz nicht beeinträchtigt ist und eine Bewilligung nach dem AuslBG vorliegt bzw. die Tätigkeit vom AuslBG ausgenommen ist.
- Der quotenfreie Umstieg auf eine Rot-Weiß-Rot-Karte (vgl. dazu 2.2.2) nach Abschluss des Studiums ist möglich.
- Familiennachzug ist möglich.

2.2. Rot-Weiß-Rot-Karte

2.2.1. Grundsätzliches

- Für die nicht nur vorübergehende, befristete Niederlassung in Österreich.
- Die Rot-Weiß-Rot-Karte ist ebenfalls an einen bestimmten Aufenthaltswitz^{vii} gebunden.
- Es muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden. Diese richtet sich im Wesentlichen nach der Ausbildung, Berufserfahrung, dem Alter und den Sprachkenntnissen. Im Fall von Studienabsolvent_innen kommt das Punktesystem nicht zur Anwendung.
- Es muss eine Arbeitsplatzzusage für die unselbständige Tätigkeit vorliegen, aus der sich auch ein bestimmtes Mindesteinkommen ergibt: bei sonstigen Schlüsselkräften für über 30-Jährige € 3.330,00 (2021) brutto, für unter 30-Jährige € 2.775,00 (2021) brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen. Bei Studienabsolventen:innen wird ein monatliches Einkommen von mind. € 2.497,50 (2020) zuzüglich Sonderzahlungen benötigt.
- Im Fall einer selbständigen Schlüsselkraft muss der gesamtwirtschaftliche Nutzen der Erwerbstätigkeit, insbesondere hinsichtlich des damit verbundenen Transfers von Investitionskapital und/oder der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen (zumindest in der Region) nachgewiesen werden.
- Der Erstantrag ist grundsätzlich vom Ausland aus zu stellen. Es gibt allerdings Ausnahmen, etwa bei Vorliegen eines noch gültigen anderen Aufenthaltstitels (z.B. Aufenthaltsbewilligung), während des zulässigen, visumsfreien Aufenthaltes oder bei Vorliegen eines Visums für die Arbeitssuche.
- Der Antrag kann auch vom: von der künftigen Arbeitgeber:in im Inland gestellt werden.
- Ein Umstieg auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ ist möglich, wenn die Person innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate unter den für die Erteilung der Rot-Weiß-Rot-Karte maßgeblichen Bedingungen beschäftigt war.
- Das unbefristete Aufenthaltsrecht (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“) ist nach 5 Jahren durchgehender und rechtmäßiger Niederlassung (und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen) möglich.
- Der Familiennachzug ist möglich.

2.3 Niederlassungsbewilligung/Rot-Weiß-Rot-Karte plus

- Kommt u.a. im Anschluss an eine Rot-Weiß-Rot-Karte in Frage.
- Für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in Österreich.
- Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- Die „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ beinhaltet das Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Familiennachzug ist möglich.

II. Notwendige Unterlagen

1. Was ist für jeden Antrag notwendig?

- 1 Passfoto;
- gültiger Reisepass (mindestens ein Jahr);
- Geburtsurkunde (bei Erstantrag);
- Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland (bei Erstantrag, nicht älter als drei Monate);
- allenfalls Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde, Auflösungs-/Scheidungsurteil, Urkunde über die Adoption, Sterbeurkunde etc. von Ehe- oder eingetragenen Partner:innen bzw. Kind/ern;
- Nachweis eines Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft (Mietvertrag, Untermietvertrag, Wohnrechtsvereinbarung, Eigentumsnachweis etc.) – nicht bei Studierenden;
- Nachweis einer (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung, die alle Risiken in Österreich abdeckt, z.B. Polizze. Eine Reisekrankenversicherung genügt nicht!
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes z.B. durch
 - Lohnzettel, Werkverträge, verbindliche Auftragszusagen, Nachweis eines Pensions-, Renten- oder sonstigen Anspruches auf eine Versicherungsleistung, Einkommenssteuerbescheid, Stipendium, arbeitsrechtlicher Vorvertrag etc.
 - Nachweis von Ersparnissen, etwa durch Kontoauszug, Sparsbuch, allenfalls KSV-Auszug
- Bei der Aufenthaltsbewilligung für Student:innen und Niederlassungsbewilligung für Künstler:innen ist auch eine Haftungserklärung möglich.

2. Was wird zusätzlich für eine Niederlassungsbewilligung Künstler:in benötigt?

- bei unselbständiger Tätigkeit eine schriftliche Mitteilung des AMS, die von der Aufenthaltsbehörde eingeholt wird,
- bei selbständiger Tätigkeit z.B. Werkverträge, schriftliche Auftragszusagen etc.;
- von Vorteil: Nachweis über die künstlerische Ausbildung (Diplom, Zeugnisse) oder Beschreibung der bisherigen künstlerischen Tätigkeit.
- Sprachzertifikat Niveau A1 oder höher ODER Nachweis der allgemeinen Universitätsreife ODER Nachweis eines andere Gleichstellungstatbestands bzw. einer Ausnahme nach §§ 9 und 10 IntG.

3. Was wird zusätzlich für eine Aufenthaltsbewilligung Student:in benötigt?

- Im Falle eines Erstantrags muss eine Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule bzw. im Fall eines erstmaligen Antrages nach § 64 Abs. 1 Z 7 NAG ein schriftlicher Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG oder ein Nachweis über die Aufnahme zu einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung vorliegen
- Bei Verlängerung: Nachweis über Studienerfolg, insbesondere Studienerfolgsnachweis nach § 75 Universitätsgesetz 2002.

4. Was wird zusätzlich für eine Rot-Weiß-Rot-Karte benötigt?

- Arbeitgebererklärung (dafür gibt es ein Formular);
- Nachweis des Universitätsabschlusses bzw. zumindest der Universitätsreife oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten für die beabsichtigte Beschäftigung;
- Nachweis über Deutsch- und allenfalls auch Englischkenntnisse;
- allenfalls auch Nachweise über die bisherige Berufserfahrung (Arbeitsbestätigungen, Dienstzeugnisse etc);
- Je nach Zweck (sonstige Schlüsselkraft, Studienabsolvent:in, Hochqualifizierte:r, Facharbeiter:in im Mangelberuf) können noch weitere Nachweise notwendig sein.

B. Beschäftigungsrecht

1. Unselbständige Tätigkeit

1.1 Die unselbständige Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen ist im AuslBG geregelt. Grundsätzlich ist vor Beginn der Beschäftigung eine Bewilligung beim AMS einzuholen. Der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist von den Arbeitgeber:innen zu stellen.

Es gibt eine Reihe von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des AuslBG, zB Personen in öffentlichen und privaten Einrichtungen oder Unternehmen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst und deren Ehegatt:innen und Kinder. Sie benötigen keine Bewilligung des AMS. Anerkannte Flüchtlinge, Subsidiär Schutzberechtigte, EWR-Bürger:innen und bestimmte Angehörige von EWR-Bürger:innen bzw. von österreichischen Staatsbürger:innen benötigen ebenfalls keine Bewilligung nach dem AuslBG.

Weiters gibt es Aufenthaltstitel, welche das Recht zur Erwerbstätigkeit bzw. auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt bereits beinhalten, wie etwa die „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, der „Daueraufenthalt-EU“, der Aufenthaltstitel „Familienangehörige“.

1.2 Für unselbständig erwerbstätige Künstler:innen aus Drittstaaten ist ein „one-stop-shop“ – Verfahren vorgesehen: Die erteilte Niederlassungsbewilligung beinhaltet auch die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit bei einem:einer bestimmten Arbeitgeber:in. Sicherungsbescheinigung und Beschäftigungsbewilligung sind nur für kurzfristig beschäftigte Künstler:innen vorgesehen.

Der Antrag auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung für die unselbständige Tätigkeit als Künstler:in ist bei der Aufenthaltsbehörde einzubringen. Diese leitet den Antrag dem AMS zur Durchführung eines Zulassungsverfahrens weiter. Das AMS hat nach Anhörung des Regionalbeirates innerhalb von 4 Wochen der nach dem NAG zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung als Künstler:in nach § 14 erfüllt sind.

Die Prüfung, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit handelt, nimmt daher das AMS selbst vor. Dabei darf jedoch weder ein Urteil über den Wert der künstlerischen Tätigkeit noch über die künstlerische Qualität des:der Künstlers:in maßgebend sein. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass durch die Versagung der Zulassung eine zumutbare Ausübung der Kunst im Ergebnis nicht unmöglich gemacht wird. Bestehen begründete Zweifel, so hat der:die Drittstaatsangehörige die beabsichtigte Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit glaubhaft zu machen.

Gelangt das AMS zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so wird der Antrag abgewiesen. Gegen den ablehnenden Bescheid besteht die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung die Beschwerde zu erheben.

Achtung: Die erteilte Niederlassungsbewilligung ist an die Tätigkeit bei dem:der im Antrag genannten Arbeitgeber:in gebunden. Im Fall eines Wechsels ist ein neues Zulassungsverfahren durchzuführen:

Nach Rechtsauffassung des BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) müssen Künstler:innen, die aufgrund einer Niederlassungsbewilligung – Künstler:in beschäftigt werden, im Falle eines Arbeitgeberwechsels eine neue Bewilligung für die Beschäftigung bei der:dem neuen Arbeitgeber:in beantragen. Dasselbe gilt, wenn eine zusätzliche Beschäftigung angestrebt wird. Bei mehreren zugelassenen Beschäftigungen wird aber aus Platzgründen oft nicht möglich sein, in der Niederlassungsbewilligung auch alle Arbeitgeber:innen anzuführen.

1.3 Besonders Hochqualifizierte, sonstige Schlüsselkräfte/Studienabsolvent:innen bzw. Fachkräfte in Mangelberufen erhalten mit der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ das Recht zur Ausübung dieser Tätigkeit nur bei einem:einer bestimmten Arbeitgeber:in.

1.4 Studierende dürfen grundsätzlich neben dem Studium einer unselbständigen Beschäftigung in einem bestimmten Ausmaß (ohne Arbeitsmarktprüfung max. 20 Wochenstunden) nachgehen. Es muss jedoch vor Beginn der Tätigkeit eine Beschäftigungsbewilligung von Seiten des AMS erteilt werden.

2. Selbständige Tätigkeit

Selbständig Erwerbstätige benötigen keine Bewilligung nach dem AuslBG. Bestehen Zweifel, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, kann ein *Feststellungsbescheid* beim AMS beantragt werden.

C. Was ist sonst noch zu beachten?

1. Was ist zu tun, wenn der Antrag von der Behörde nicht entgegengenommen wird?

Die Behörde ist verpflichtet, jeden Antrag entgegenzunehmen und zu bearbeiten, auch wenn der Antrag von vornherein aussichtslos erscheint. Weigert sie sich dennoch, so sollte der Antrag per Einschreiben an die Behörde geschickt werden.

2. Was ist im Fall einer Hinterlegungsanzeige durch die Post zu tun?

Das hinterlegte Schreiben muss so rasch als möglich abgeholt werden, da die Hinterlegung den Fristenlauf auslöst. Das hinterlegte Dokument ist zwar mindestens zwei Wochen zur Abholung bei der Post bereitzuhalten, die Frist beginnt aber schon mit dem Tag zu laufen, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten daher mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Die verspätete Abholung kann zur Folge haben, dass wichtige Fristen versäumt werden.

3. Was ist zu tun, wenn die Behörde den Antrag nicht bewilligt bzw. nicht den Aufenthaltstitel erteilt, der beantragt wurde?

Gegen eine negative Entscheidung kann Beschwerde erhoben werden. Die Frist dafür beträgt in der Regel vier Wochen, es ist aber unbedingt die zeitliche Angabe in der Rechtsmittelbelehrung zu beachten. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides. Bei Hinterlegung des Bescheides beginnt die Frist mit dem ersten Tag der Abholfrist (vgl 2.). Für eine Beschwerde besteht keine Anwaltpflicht, es ist aber ratsam, fachlichen Rat einzuholen.

4. Was ist zu tun, wenn auch die Beschwerde abgelehnt wurde?

Wurde auch die Beschwerde abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine (ao) Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde das Erkenntnis vom Verwaltungsgericht mündlich verkündet, so muss entweder sofort oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung oder Zustellung der Niederschrift die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses beantragt werden. Anderenfalls können weder die Revision an den VfGH noch eine Beschwerde an den VfGH erhoben werden.

Für die Revision und Beschwerde an den VfGH besteht Anwaltpflicht. Sollten die finanziellen Mittel für die Kosten der anwaltlichen Vertretung nicht ausreichen, so kann innerhalb der sechswöchigen Frist die Verfahrenshilfe beantragt werden. Formulare stehen unter www.vfgh.gv.at und www.vwgh.gv.at zum Download bereit.

(Letzte Überarbeitung: 6.6.2020)

Dieses Informationsblatt wurde erarbeitet von RA Mag.a Doris Einwallner im Auftrag der IG Bildende Kunst (www.igbildendekunst.at)

-
- i EWR-Bürger_innen (EU, Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie Schweizer Staatsangehörige kommt das Recht auf Freizügigkeit zu. Sie dürfen sich also grundsätzlich ohne Bewilligung in Österreich aufhalten, müssen sich aber seit 1.1.2006 bei einem längeren als dreimonatigen Aufenthalt bei der Behörde melden und erhalten eine Anmeldebescheinigung. Für jene, die am 1.1.2006 bereits in Österreich gemeldet waren, reicht der Meldezettel.
 - ii Rot-Weiß-Rot-Karte, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Blaue Karte EU, Niederlassungsbewilligung, Daueraufenthalt - EU, Familienangehöriger, Niederlassungsbewilligung - Künstler, Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit, Niederlassungsbewilligung – Forscher, Niederlassungsbewilligung-ausgenommen Erwerbstätigkeit, Niederlassungsbewilligung - Angehöriger.
 - iii Anmeldebescheinigung, Bescheinigung des Daueraufenthalts, Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte.
 - Iv Visa sind für einen Aufenthalt in Österreich von weniger als sechs Monaten vorgesehen.
 - iv **§ 9 Abs 4 IntG: (4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt,** wenn der Drittstaatsangehörige
 1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt,
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 15, BGBl. I Nr. 41/2019)
 3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
 4. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt oder
 5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.
Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 10) beinhaltet das Modul 1.**§10 Abs2 IntG: (2) Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt,** wenn der Drittstaatsangehörige
 1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 18, BGBl. I Nr. 41/2019)
 3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,
 4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,
 5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen hat oder das

Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,

6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,

7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder

8. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.

- v Es handelt sich dabei jeweils um den Ausgleichszulagenrichtsatz, der sich jährlich ändert.
- vi Die Beträge richten sich ebenfalls nach den Richtsätzen für die Ausgleichszulage und ändern sich jährlich.
- vii Besonders Hochqualifizierte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolvent_innen, Fachkräfte in Mangelberufen.